

Beitragsordnung des

„Institut für Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum“ e.V.

Wismar, 11. Dezember 2009

in der Fassung vom 29. Juli 2012

Präambel

Zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Vereinsatzung des Vereins für „Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum e.V.“ (weiterhin: Satzung) legt der Verein Beiträge fest, die von den Mitgliedern des Vereins zu entrichten sind.

§ 1 Wirksamkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt mit der Gründung des Instituts für „Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum e.V.“ in Kraft. Sie gilt bis zu einem neuen Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 7 der Satzung.

§ 2 Beiträge nach Art der Mitgliedschaft

(1) Die Beiträge richten sich nach der Art der Mitgliedschaft. Gemäß § 3 der Satzung sind hierbei

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

zu unterscheiden.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche den unter § 2 der Satzung genannten Vereinszweck unterstützen. Natürliche Personen zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,- Euro (fünfzig Euro), juristische Personen in Höhe von 100,- Euro (einhundert Euro). Studenten zahlen lediglich 15,- (fünfzehn Euro).

(3) Für die fördernden Mitglieder gelten Beiträge gemäß § 2 Abs. (2) dieser Beitragsordnung. Zusätzlich entrichten die fördernden Mitglieder eine Aufnahmegebühr, die individuell mit dem Vorstand Präsidenten des Instituts oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder dem stellvertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitglied abgestimmt wird.

(4) Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind jährlich bis 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftzug. Die Aufnahmegebühr der fördernden Mitglieder ist im jeweiligen Quartal der Aufnahme zu entrichten.

§ 4 Beitragsmitteilung

Die Vereinsmitglieder erhalten auf Anforderung eine schriftliche Mitteilung über gezahlte Beiträge (Beitragsmitteilung).

Wismar, 11. Dezember 2009